

KA VI - 44-1/04

MA 44, sicherheitstechnische
Prüfung im Jörgerbad

Ausschusszahl 91/04, Sitzung des Kontrollausschusses vom 21. Oktober 2004

Äußerung der Magistratsabteilung 44 - Bäder gem. § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Am 17. Jänner 2005 wurde vom Magistratischen Bezirksamt für den 17. Bezirk (MBA 17) auf Antrag der Magistratsabteilung 44 eine Verhandlung über Änderungen im städtischen Jörgerbad unter Zugrundelegung des Kontrollamtsberichtes abgehalten. Gegenstand dabei waren

- die Erörterung der noch offenen Mängelbehebungen aus den letzten Überprüfungsergebnissen,
- die Genehmigung der Änderung wegen des ca. 1993 erfolgten Austausches des nicht mehr funktionstüchtigen Diesel-Ersatzstromaggregates durch eine batteriegestützte USV-Anlage (Unterbrechungslose Strom-Versorgungs-Anlage) zum Betrieb einer Notbeleuchtung im Fall eines Ausfalles der öffentlichen Stromversorgung gem. § 6 Bäderhygienegesetz 1976,
- die damit verbundene Aufhebung bzw. Abänderung des zusätzlichen Auflagenpunktes des Bescheides vom 20. September 1993, MBA 17 - Ba 4204/93,
- sowie die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für die Überprüfungsintervalle der Blitzschutzanlage und der Lüftungsanlage jeweils gemäß § 8 leg. cit.,

welche mit Bescheid des MBA 17 - Ba 10538/03 vom 27. Jänner 2005 vorgeschrieben wurden.

Sämtliche in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen wurden inzwischen von der Magistratsabteilung 44 erfüllt und sind auch Gegenstand der nachstehenden Detailbeantwortungen.

Zu Punkt 3.2 und 4.5.3:

Ein Befund vom 27. Oktober 2004 über die Mängelfreiheit der gesamten Elektroanlage liegt vor.

Zu Punkt 3.3:

Die Solarien im Bereich der Saunaanlagen wurden entfernt und jene im Bereich der Schwimmhalle ausgetauscht.

Zu Punkt 3.4:

Im Chlorgasraum wurde konsensgemäß eine Stahlbetondecke hergestellt.

Zu Punkt 3.5:

Eine Untersuchung des Warmwassers der Duschen wurde durchgeführt, das Wasser war für Brausezwecke geeignet.

Zu Punkt 4.1.1:

Die Brandschutzpläne wurden aktualisiert und der Notausgang in der Schwimmhalle als solcher eingerichtet.

Zu Punkt 4.1.2:

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Aspekte des Denkmalschutzes wurden entsprechende bauliche Maßnahmen gesetzt, wodurch das Kellergeschoss nunmehr einen eigenen Brandabschnitt darstellt. Das Stiegenhaus und die Schwimmhalle werden während der Betriebssperre im September 2005 brandschutzgerecht adaptiert.

Zu Punkt 4.1.3:

Die Fluchtwege in den Hauptstiegenhäusern und in der Schwimmhalle wurden gekennzeichnet. Ein akustischer (handbetätigter) Signalgeber zur Alarmierung im Brandfall wurde installiert, Übungen zur Räumung des Bades wurden abgehalten.

Zu Punkt 4.2.1:

Bei Gefahrenstellen auf Verbindungs- und Fluchtwegen, bei denen die Möglichkeit des Anstoßens bestand, wurden Sicherheitskennzeichnungen angebracht.

Zu Punkt 4.2.3:

Die Lüftungsöffnung im Bereich des Zwischenpodestes wurde feuerbeständig verschlossen.

Zu Punkt 4.5.2:

Für die vorhandene USV-Anlage wurde beim MBA 17 nachträglich um Bewilligung angesucht und folgende Auflagen wurden erfüllt:

- Der Batterieraum ist als eigener Brandabschnitt und die Tür zum Batterieraum als Feuerschutztür (brandhemmend T 30 gemäß ÖNorm B 38509 ausgeführt.
- Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf den Rettungs- und Fluchtwegen wurde gemessen und in die Grundrisspläne eingetragen.
- Die Sicherheitsbeleuchtung wird einmal monatlich von einer unterwiesenen Person manuell geprüft. Einmal jährlich wird durch Unterbrechung der Netzversorgung für die Ladegeräte die Batterieanlage einer Kapazitätskontrolle unterzogen.
- Die Batterieanlage wird gemäß den Herstellerangaben regelmäßig durch eine Fachfirma überprüft.

Zu Punkt 4.5.4:

Vom MBA 17 wurde nunmehr vorgeschrieben, dass die Blitzschutzanlage längstens alle

drei Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist, ein mängelfreier Prüfbefund liegt vor.

Zu Punkt 4.5.6:

Vom MBA 17 wurde nunmehr vorgeschrieben, dass die Lüftungsanlagen mindestens ein Mal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen, konsensgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar zu überprüfen sind, ein mängelfreier Prüfbefund liegt vor.

Zu Punkt 4.6.2:

Die Stufe der beanstandeten Stiege im Saunabereich wurde speziell gekennzeichnet, darüber hinausgehende Maßnahmen werden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gesetzt werden.

Bezüglich der Sanierung der nördlichen Feuermauer gibt es vom Eigentümer der Nachbarliegenschaft noch keine Angaben über einen beabsichtigten Umbau oder Abbruch des Gebäudes, welches an die Feuermauer grenzt.